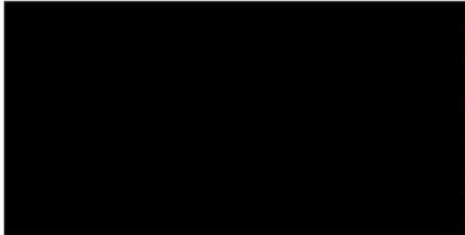




budyšin **bautzen**  
DER LANDKREIS

Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

LANDRATSAMT BAUTZEN  
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN



RECHTS- UND KOMMUNALAMT

Bearbeiter:  
Dienststzitz:

Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 15.2-021.24:23-Wil-Solar  
Datum: 24.04.2024

Gegen Postzustellungsurkunde  
Stadtverwaltung Wilthen  
Herrn Bürgermeister Herfort  
Bahnhofstraße 5  
02681 Wilthen

**Widerspruch der Frau Lydia Meißner und des Herrn Thomas Bartusch vom 10.07.2023 gegen die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Wilthen vom 21.06.2023, den Vertrauenspersonen bekannt gegeben mit Schreiben vom 29.06.2023, über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens "Keine Photovoltaik im Landschaftsschutzgebiet" gegen den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sonnenfarm Wilma"**

In der o.g. Widerspruchssache erlässt das Landratsamt Bautzen folgenden

#### **Widerspruchsbescheid:**

1. Das Bürgerbegehren „Keine Photovoltaik im Landschaftsschutzgebiet“ gegen den Aufstellungsbeschluss der Stadt Wilthen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenfarm Wilma“ vom 25.01.2023 ist zulässig.
2. Die Stadt Wilthen hat den Widerspruchsführern die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, sofern die Widerspruchsführer dies bei dem Landratsamt Bautzen beantragt. Der Antrag muss die genaue Aufstellung der Kosten enthalten; die Aufwendungen sind zu belegen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Wilthen.
4. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden in Höhe von 6,36 EUR festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Stadtrat der Stadt Wilthen hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 2023/6 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnenfarm Wilma“ beschlossen. Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Gleichzeitig wurde die Stadtverwaltung beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan auszuarbeiten und abzuschließen. In den später veröffentlichten Unterlagen wird dieser Bebauungsplan auch als „Sonnenfarm Wilma Irgersdorf“ bezeichnet.

Mit Datum vom 04.03.2023 wurde von Frau Lydia Meißner und Herrn Thomas Bartusch, [REDACTED] die Durchführung des Bürgerbegehrens angezeigt. Das Bürgerbegehren soll sich gegen den o.g. Stadtratsbeschluss richten, wobei es in dem Schreiben zur Anzeige des Bürgerbegehrens und dem Bürgerbegehren selbst unterschiedliche Formulierungen gibt.

In der Folge wurden Unterschriften für das Bürgerbegehren mit folgendem Wortlaut gesammelt:

„Bürgerbegehren: Keine Photovoltaik im Landschaftsschutzgebiet

Der Stadtrat Wilthen hat den Weg frei gemacht für den Bau eines bis zu 16.6 Hektar großen Solarparks durch die Sonnenfarm GmbH aus München in unserem schönen Oberlausitzer Bergland. Wir fordern die Stadt Wilthen auf, über diesen Bau einen Bürgerentscheid zuzulassen. Wir sind sicher, dass es in der Stadt Wilthen andere Möglichkeiten einer erneuerbaren Energiegewinnung gibt, bevor durch einen ortsfremden Investor in ein intaktes Landschaftsschutzgebiet eingegriffen werden sollte.

Lasst uns Bürger von Wilthen entscheiden, ob der Solarpark Irgersdorf gebaut werden darf!

Vertrauenspersonen für Hinweise + Fragen oder zur Rückgabe von Unterschriftslisten bis 11.04.2023: Lydia Meißner und Thomas Bartusch, [REDACTED]  
Sonnensturm.Wilthen@web.de.

Mit unserer Unterschrift sagen wir „JA“ zum Bürgerbegehren gegen den Stadtratsbeschluss 2023/6 vom 25. Januar 2023 („Aufstellungsbeschluss Photovoltaik-Projekt Sonnenfarm WILMA“, siehe Anlage) und wünschen einen Bürgerentscheid über das Projekt „Sonnenfarm WILMA“ in Wilthen.“

[Unterschriftsliste]

*Nachfolgend Hinweise zum Datenschutz und zum Verfahren*

Mit Datum vom 21.04.2023 haben die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens dieses bei der Stadt Wilthen eingereicht. Es wurden 163 Listen mit 714 Unterschriften eingereicht. Nach Einreichung der Unterschriftenlisten wurde seitens der Stadt Wilthen geprüft, ob die Anzahl der Unterschriften dem Quorum von 5 % nach § 25 Abs. 1 Sächs-GemO entspricht. Nach Prüfung wurden von 714 eingereichten Unterschriften 180 verworfen, da sie nicht den Anforderungen entsprachen (keine Unterschrift, unvollständige

Angaben, unleserlich, Unterschrift durch Minderjährige, Mehrfachunterzeichnungen usw.). Die notwendige Anzahl an Unterschriften beträgt mindestens 210 Unterschriften; eingereicht wurden 534 Unterschriften.

Im Rahmen der weiteren Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens kam die von der Stadt Wilthen damit beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Brüggen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zu dem Ergebnis, dass dieses unzulässig sei. Nach Ansicht der Stadt Wilthen weise das Bürgerbegehren mehrere erhebliche Mängel auf. So enthalte es weder einen Entscheidungsvorschlag, noch eine hinreichende Begründung. Entscheidend sei dabei der Text auf den Unterschriftslisten, da dieser das eigentliche Bürgerbegehren darstelle und nicht der Inhalt des Anzeigeschreibens. Insgesamt bleibe bei dem Bürgerbegehren das zu erreichende Ziel viel zu unbestimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens würden nicht eingehalten.

Im Ergebnis der Prüfung stellte der Stadtrat der Stadt Wilthen mit Beschluss am 21.06.2023 in öffentlicher Sitzung die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Mit Schreiben vom 29.06.2023 wurden den Vertrauenspersonen die Entscheidung des Stadtrates schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung ist in Bescheidform abgefasst und enthält eine ausführliche Begründung. Nach Ansicht der Stadt Wilthen stellt dieses Schreiben den rechtserheblichen Verwaltungsakt der Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens dar.

Mit Schreiben vom 10.07.2023 haben die Vertrauenspersonen bei der Stadt Wilthen Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens eingelegt. Eine inhaltliche Begründung des Widerspruchs erfolgte mit Schreiben vom 01.11.2023. Die Stadt Wilthen legte über die Brüggen Rechtsanwaltsgesellschaft mit Schreiben vom 04.12.2023 den Widerspruch nebst eigener Abhilfeprüfung und einzelnen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

Die Stadt Wilthen gehe davon aus, dass bei der Formulierung des Bürgerbegehrens nicht deutlich werde, welcher Teil der Unterschriftsliste der Entscheidungsvorschlag sein soll. Sie bezieht sich dabei auf Ausführungen der Rechtsvertreterin der Vertrauenspersonen in Bezug auf die gewollte Durchführung eines Bürgerentscheids im Rahmen der Begründung des Widerspruchs und schließt daraus auf eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens, da dieses zu unbestimmt sei und für den Bürger nicht erkennbar sei, welches Ziel mit dem Bürgerbegehren erreicht werden solle. Der Bürger könne sich hinsichtlich des Aufstellungsbeschlusses keinen freien Willen bilden.

Ebenso fehle dem Bürgerbegehren ein notwendiger Kostendeckungsvorschlag. Es würde verkannt, dass durch den zu errichtenden Solarpark künftig Gewerbesteuererinnahmen auf Seiten der Stadt erzielt werden würden.

Schließlich trägt die Stadt vor, dass Entscheidungen im Planungsprozess grundsätzlich als wertende Entscheidungen einem Bürgerentscheid entzogen seien. Nach der Rechtsprechung des OVG Bautzen, hier mit Hinweis auf den Beschluss vom 08.06.2000 – 3 B 500/99 – juris, Rn. 11: „Entscheidungen in diesem dynamischen Bauleitplanverfahren können „jedenfalls dann nicht durch einen Bürgerentscheid nach § 24 SächsGemO getroffen werden, wenn es sich dabei um eine abschließende Entscheidung über einen Bauleitplan handeln würde oder wenn dadurch Einzelfragen der Bauleitplanung vorgezogen entschieden würden. Hier wie da würden Entscheidungen im Bauleitverfahren getroffen, ohne dass diese das Ergebnis eines dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 6 BauGB entsprechenden Planungsverfahrens wären, so dass ein darauf gerichteter Bür-

gerentscheid einen gesetzwidrigen Antrag im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 8 SächsGe. verfolgen würde.“

Die Stadt Wilthen stellt ebenso darauf ab, dass als Entscheidungsvorschlag im Bürgerbegehren möglicherweise die Formulierung: „Lasst uns Bürger entscheiden, ob der Solarpark bei Irgersdorf gebaut werden darf!“ betrachtet wird. Würden die Bürger über diesen Vorschlag abstimmen, wäre dies eine Abstimmung über die Frage, ob ein Bürgerentscheid über den Solarpark durchgeführt werden sollte. Eine solche Abstimmung ist aber keine inhaltliche Aussage und wäre daher unzulässig.

Nach Ansicht der Stadt Wilthen sei das Bürgerbegehren auch nicht hinreichend begründet. Der Satz:

„Wir sind sicher, dass es in der Stadt Wilthen andere Möglichkeiten der erneuerbaren Energiegewinnung gibt, bevor durch einen ortsfremden Investor in ein intaktes Landschaftsschutzgebiet eingegriffen werden sollte.“

genüge als Begründung dafür nicht. Auch würden durch einen Bebauungsplan keine vollendeten Tatsachen geschaffen. Ebenso stehe noch gar nicht fest, ob der Investor letztendlich die privatrechtliche Verfügungsgewalt über die entsprechenden Flächen bekommen könne. Ebenso fehle dem Bürgerbegehren ein notwendiger Kostendeckungsvorschlag. Es würde verkannt, dass durch den zu errichtenden Solarpark künftig Gewerbesteuererinnahmen auf Seiten der Stadt erzielt werden würden.

Für die Widerspruchsführer dagegen ist aufgrund des ihrer Ansicht nach objektiven Erklärungsinhaltes des Bürgerbegehrens das sachliche Ziel des Begehrens für die Unterzeichner klar erkennbar, siehe SächsOVG, Beschluss vom 8. Juni 2000 – 3 B 500/99 – juris Rn. 8. Dabei könne es notwendig sein, und dies sei auch zulässig, den Inhalt der Fragestellung durch Auslegung zu ermitteln.

Die Formulierung des Bürgerbegehrens bringe deutlich zum Ausdruck, dass sich das Begehren als kassatorisch verstehe. Mit ihm solle ausweislich des Wortlautes der Stadtratsbeschluss vom 25. Januar 2023 (Aufstellungsbeschluss) aufgehoben werden. Das sachliche Ziel, die von der Stadt Wilthen beschlossene Bauleitplanung zu stoppen, werde hinreichend konkret deutlich. Für einen objektiv verständigen Adressaten sei damit klar, dass mit der Aufhebung des Stadtratsbeschlusses diese Maßnahmen zur Schaffung von Baurecht und im Weiteren zum Bau des Solarparkes ebenfalls hinfällig würden.

Das von den Widerspruchsführern initiierte Bürgerbegehren sei nicht lediglich auf die Durchführung einer Meinungsumfrage, sondern auf eine vollzugsfähige Entscheidung gerichtet.

Auch die dem Bürgerbegehren beigefügte Begründung sei zulässig. Die Betreiber des Bürgerbegehrens nähmen am öffentlichen Meinungskampf teil und seien nicht, anders als etwa Verwaltungsmitarbeiter, welche eine Beschlussvorlage erstellen, zu einer objektiv ausgewogenen Erläuterung ihres Anliegens verpflichtet. Das hiesige Bürgerbegehren sei alleine danach zu beurteilen, ob es bei seinen tragenden Begründungselementen falsche Tatsachenbehauptungen und nicht lediglich Werturteile enthält. Im Kontext der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens komme es entscheidend darauf an, ob die Begründung des Bürgerbegehrens geeignet sei, die Unterzeichnungsberechtigten hinsichtlich relevanter Tatsachen in die Irre zu führen. Sollten im Rahmen der Auslegung mehrere Bedeutungen vom Wortlaut erfasst sein, sei der Gedanke der „bürgerbegehrensfreundli-

„nein-Auslegung“ zu berücksichtigen, vgl. etwa VG Regensburg, Urteil vom 7. August 2013 – RN 3 k 13.678 – BeckRS 2023, 55605 usw.

Entgegen der Auffassung der Stadt Wilthen komme es nach Ansicht der Widerspruchsführer auch auf die Verfügbarkeit der für den Solarpark vorgesehenen Flächen an. Sowohl im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 12 Abs. 1 BauGB, als auch bei der Erteilung der Baugenehmigung sei dies zu beachten. Der Vorhabenträger müsse „in der Lage sein“, das Vorhaben durchzuführen.

Hinsichtlich des erforderlichen Kostendeckungsvorschlages partizipierten die Widerspruchsführer von der Ausnahme, dass ein solcher im konkreten Fall nicht erforderlich sei. Dies betreffe hier vor allem die Einnahmeausfälle für den Fall der Nichtrealisierung des Projekts. Die Stadt Wilthen könne selbst sicherlich nicht bestimmen, mit welchen Einnahmen sie durch die Errichtung eines Solarparks letztendlich rechnen könne. Dies hänge von weiteren Faktoren ab, wie der Steuerpflicht und dem Ort der Steuerveranlagung des möglichen Investors.

Die Rechtsaufsichtsbehörde forderte mit Schreiben vom 11.12.2023 und weiterhin mit mehreren E-Mails die vollständige Verfahrensakte seitens der Stadt Wilthen an, welche bis dahin nicht übersandt wurde. Die Stadt Wilthen weigerte sich zunächst, auch die Unterlagen in Bezug auf den Stadtratsbeschluss vom 21.06.2023 zur Verfügung zu stellen, da diese Unterlagen für eine Entscheidung nicht erheblich seien. Mit Schreiben vom 14.03.2024 wurden diese Unterlagen letztlich „auf freiwilliger Basis und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ zur Verfügung gestellt.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf den Inhalt des Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

## II.

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 25 Abs. 4 S. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 112 Abs. 1 SächsGemO für die Entscheidung über den Widerspruch sachlich und örtlich zuständig.

Der Widerspruch gegen die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Wilthen vom 21.06.2023, den Vertrauenspersonen und Widerspruchsführern bekannt gegeben mit Schreiben vom 29.06.2023, über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde form- und fristgerecht gemäß § 70 Abs. 1 VwGO bei der erlassenden Behörde eingelegt.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

Dabei kommt es für die Prüfung der fristgerechten Einlegung hier nicht darauf an, ob auf die Entscheidung des Stadtrates oder auf die Bekanntgabe gegenüber den Widerspruchsführern abgestellt wird, da die Widerspruchsfrist in jedem Fall eingehalten wurde.

Die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Wilthen ist rechtswidrig und verletzt die Widerspruchsführer in ihren Rechten. Nach § 25 SächsGemO sind mehrere Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren zu erfüllen.

- Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren).
- Das Bürgerbegehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich bei der Gemeinde angezeigt werden.
- Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 Prozent der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.
- Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.
- Das Bürgerbegehren muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag und eine Begründung enthalten sowie eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen.
- Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten.
- Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung bei der Gemeinde eingereicht werden.
- Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat.

Weitere Anforderungen wurden durch die Rechtsprechung aufgestellt. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf eine diesem widersprechende Entscheidung des Gemeinderats nicht mehr getroffen werden.

### **Prüfung der einzelnen Voraussetzungen:**

1. Gegenstand des Bürgerbegehrens ist eine Angelegenheit, für die der Gemeinderat zuständig ist

Gegenstand des Begehrens ist ein Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Wilthen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB handelt es sich um eine Angelegenheit der Stadt, für welche der Gemeinderat, hier Stadtrat, zuständig ist. Ebenso ist ein Ausschlussgrund nach § 24 Abs. 2 S. 2 SächsGemO für Angelegenheiten des Gemeinderates, für welche ein Bürgerentscheid nicht stattfindet, nicht gegeben.

Im Bereich des Bauplanungsrechts sind Bürgerbegehren grundsätzlich zulässig, soweit mit ihnen ein Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen oder sonstiger Planungsbeschlüsse eingeleitet werden soll (Quecke/Schmid a.a.O. RN 5a).

2. Schriftliche Beantragung des Bürgerentscheids (Bürgerbegehren)

Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids wurde mit Übergabe der Unterschriftlisten am 21.04.2023 bei der Stadt Wilthen eingereicht.

3. Unterzeichnung des Begehrens von mindestens 5 % der Bürger der Gemeinde

Für das Bürgerbegehren sind die Unterschriften von mindestens 210 Bürgern erforderlich. Das Quorum wurde erfüllt.

4. Das Bürgerbegehren hat keine Angelegenheit zum Gegenstand, über die in den letzten drei Jahren ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt wurde.

Ein solcher Bürgerentscheid hat nicht stattgefunden.

5. Es ist ein Entscheidungsvorschlag enthalten, über den mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann und das verfolgte Ziel muss mit der Rechtsordnung in Einklang stehen.

Mit der Novellierung der Sächsischen Gemeindeordnung im Jahr 2013 wurden die inhaltlichen Anforderungen an ein Bürgerbegehren geändert. Gegenstand eines Bürgerbegehrens ist nicht mehr wie bislang eine Fragestellung; gefordert wird vielmehr ein Entscheidungsvorschlag, der wie eine Beschlussvorlage zu formulieren sei, Quecke/Schmid, Kommentar zur SächsGemO, RN 11 zu § 25. Dem ersten Anschein nach liegt bei der gewählten Formulierung: „Mit unserer Unterschrift sagen wir „JA“ zum Bürgerbegehren...“ ein Entscheidungsvorschlag vor, der die Bürger im Bürgerbegehren darüber abstimmen lassen will, dass ein Bürgerbegehren stattfinden soll. Dies wäre tatsächlich keine eigene inhaltliche Aussage, sondern lediglich eine „Entscheidung über eine Entscheidung“. Dies wäre nicht zulässig.

Der Inhalt des Bürgerbegehrens ist, gerade bei mitunter auf den ersten Blick nicht eindeutigen Formulierungen, durch Auslegung zu ermitteln. An die sprachliche Abfassung dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Das Rechtsinstitut Bürgerbegehren/Bürgerentscheid ist so angelegt, dass die Fragestellung von Gemeindebürgern ohne besondere verwaltungsrechtliche Kenntnisse formuliert werden können soll. Bei der Auslegung hält die Rechtsprechung eine „wohlwollende Tendenz“ für gerechtfertigt, weil das Rechtsinstitut für die Bürger handhabbar sein soll, solange nur das sachliche Ziel des Begehrens klar erkennbar ist (Quecke/ Schmid a.a.O. RN 12b).

Die Frage eines Bürgerbegehrens muss im Ergebnis hinreichend bestimmt sein und darf insbesondere nicht mehrdeutig sein. Dies muss sich aus dem Text des Bürgerbegehrens selbst, also der Unterschriftsliste, ergeben, ein Rückgriff auf die Begründung des Bürgerbegehrens ist nicht zulässig. Zu akzeptieren sind auch Fragestellungen, die zwar etwas missglückt erscheinen mögen, gleichwohl aber noch hinreichend konkret und inhaltlich bestimmt sind und eindeutig mit ja oder nein beantwortet werden können, Quecke/Schmid a.a.O., RN 12a.

Zulässig ist eine Fragestellung, mit der eine Grundsatzentscheidung herbeigeführt werden soll.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Im Ergebnis ist klar erkennbar, dass sich das Bürgerbegehren gegen den Aufstellungsbeschluss für das Photovoltaik- Projekt Sonnenfarm Wilma, den Stadtratsbeschluss 2023/6 vom 25. Januar 2023, richtet. Es soll eine Grundsatzentscheidung darüber herbeigeführt werden, ob an der vorgesehenen Stelle Baurecht für eine Solaranlage geschaffen werden darf.

Die Absage an die Schaffung von Baurecht für eine Solaranlage an dieser Stelle ist auch mit der Rechtsordnung vereinbar. Es ist keine konkrete Verpflichtung der Stadt Wilthen erkennbar, genau an dieser Stelle eine Solaranlage zu errichten. Umweltschutzziele werden generell nicht in Frage gestellt.

## 6. Eine Begründung des Bürgerbegehrens liegt vor

Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. An die Begründung des Antrags dürfen allerdings keine hohen Anforderungen gestellt werden. Sie kann deshalb auch sehr kurz gefasst sein und sich auf schlagwortartige Aussagen beschränken. Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Der Bürger muss wissen, über was er abstimmt. Die Begründung darf auch für das Bürgerbegehren werben. Aus dieser Funktion der Begründung folgt, dass diese zum einen die Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffend darstellen muss und dass sie zum anderen Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten darf, die einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind. Gewisse Überzeichnungen und bloße Unrichtigkeiten in Details sind hinzunehmen. Die Begründung darf in wesentlichen Punkten jedoch nicht falsch, unvollständig oder irreführend sein (sinngemäß Quecke/ Schmid a.a.O. RN 18 m.w.N.). Die Begründung des Bürgerbegehrens ist mithin dahingehend zu prüfen, ob es bei seinen tragenden Begründungselementen falsche Tatsachenbehauptungen enthält.

Bei dem ersten Begründungselement: „Wir sind sicher, dass es in der Stadt Wilthen andere Möglichkeiten der erneuerbaren Energiegewinnung gibt.“ handelt es sich im Wesentlichen um Tatsachenbehauptungen. Diese Behauptung ist auch nicht unwahr, da es zumindest theoretisch viele Möglichkeiten zu einer ökologischen Energiegewinnung gibt. Sie stellt andererseits auch ein zulässiges Werturteil der Initiatoren dar, welche sich bei der erneuerbaren Energiegewinnung nicht ausschließlich auf eine Solaranlage beschränken, sondern zunächst alle Möglichkeiten betrachten wollen.

Das zweite Begründungselement stützt sich auf den Eingriff in ein „intaktes Landschaftsschutzgebiet“. Die vorgesehene Fläche für den Bebauungsplan liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“. Bei der Frage, ob dieses Landschaftsschutzgebiet tatsächlich „intakt“ ist, handelt es sich um ein zulässiges Werturteil. Auf die Frage, ob nun bauplanungsrechtlich tatsächlich ein „Eingriff“ in das Landschaftsschutzgebiet im Rechtssinne vorliegt, kommt es dabei nicht an, da hierbei die umgangssprachliche Bedeutung für den durchschnittlichen Bürger bedeutend ist. Dabei kann die Bezeichnung „Eingriff“ in diesem Zusammenhang verwendet werden, ohne irreführend zu sein.

Das dritte Begründungselement des „ortsfremden Investors“ hat einen Tatsachenbezug und ist nicht objektiv unwahr oder irreführend. Auf dem Deckblatt der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonnenfarm Wilma Irgersdorf“ ist die Sonnenfarmen GmbH mit Sitz in München als Vorhabenträger genannt. Zwar ist diese Formulierung sehr plakativ gewählt, dies bleibt aber im Rahmen der Meinungsbildung und Werbung für das Bürgerbegehren im zulässigen Rahmen.

Die von der Stadt Wilthen gegen eine Zulässigkeit der Begründung ins Feld geführte (angeblich) nicht vorhandene Verfügbarkeit von Grundstücken ist kein Bestandteil der Begründung des Bürgerbegehrens und für die Entscheidung nicht ausschlaggebend.

Mit der im Bürgerbegehren angeführten Begründung kann der Bürger erkennen, was nach Ansicht der Initiatoren gegen einen Aufstellungsbeschluss spricht und sich ei-



nen eigenen freien Willen bilden. Die Voraussetzung einer Begründung ist damit ebenfalls erfüllt.

7. Bezeichnung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, welche zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind

Als Vertrauenspersonen wurden Herr Thomas Bartusch und Frau Lydia Meißner benannt, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.

8. Ein Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme ist enthalten

Da ein Bürgerentscheid einem Gemeinderatsbeschluss gleichsteht, wird er auch haushaltswirksam und bedarf deshalb eines Kostendeckungsvorschlags. Alleine durch die Nichtaufstellung eines Bebauungsplanes entstehen der Stadt Wilthen keine (erheblichen) Kosten. Künftige Einnahmeausfälle durch Nichterzielung von Gewerbesteuererträgen sind allerdings denkbar. Diese hängen allerdings von mehreren, derzeit nicht bekannten Faktoren, wie der Steuerpflicht eines Investors und der künftigen Rechtslage ab, sodass diesbezüglich momentan keine Aussage getroffen werden kann. Auch eine überschlägige Schätzung kommt diesbezüglich nicht in Betracht. Im Übrigen sind zukünftige Einnahmen in Bezug auf den Kostendeckungsvorschlag nur dann zu berücksichtigende Kosten, wenn diese Beträge bisher tatsächlich schon eingenommen wurden und diese aufgrund der verlangten Maßnahme nun wegfallen (Quecke/Schmid a.a.O. RN 25b m.w.N).

9. Schriftliche Anzeige des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde vor Beginn der Unterschriftensammlung

Die schriftliche Anzeige erfolgte mit Schreiben vom 03.04.2023 vor Beginn der Unterschriftensammlung.

10. Einreichung des Bürgerbegehrens mit den erforderlichen Unterschriften spätestens bis zum 25.04.2023

Da sich das Bürgerbegehren gegen einen Stadtratsbeschluss der Stadt Wilthen richtet, ist es nach § 25 Abs. 3 S. 3 SächsGemO innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung einzureichen. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Aufstellungsbeschluss, welcher am 25.01.2023 in öffentlicher Sitzung gefasst wurde. Die Frist zur Einreichung endet somit am 25.04.2024 und wurde mit der Einreichung am 21.04.2023 bei der Stadt Wilthen gewahrt.

Alle gesetzlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren liegen vor. Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens war damit festzustellen.

### III.

Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt 6,36 EUR. Sie bestehen aus 6,36 EUR Auslagen für die Zustellung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie § 80 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Abs. 1 und § 9 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Danach hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Bescheid erlassen hat (hier: Stadt Wilthen), der Widerspruchsführerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich war. Die Gebührenfreiheit basiert auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Danach sind Gemeinden von der Zahlung der Verwaltungsgebühren befreit.

Der Betrag in Höhe von **6,36 EUR** ist unter Angabe des Kassenzzeichens **19.02943.9** bis zum **08.05.2024** an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Bautzen  
IBAN: DE84 8555 0000 1000 0033 33  
BIC: SOLADES1BAT

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Dresden  
Hans-Oster-Straße 4  
01099 Dresden

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortlichen Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht wird. Weitere Informationen können über die Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) abgerufen werden.



Absender

**Landratsamt Bautzen**  
Rechts- und Kommunalamt  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Aktenzeichen

15.2-021.24-23-Wil-Solar

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

27.06.24

Deutsche Post 



### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Inlands

Bezirks des Landgerichts

#### Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

\_\_\_\_\_

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen